jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/25 10ObS318/90, 10ObS248/93, 10ObS199/95, 10ObS324/97p, 10ObS55/99g, 10ObS122/00i, 10O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1990

Norm

ASVG §203

Rechtssatz

Gänzliche Erwerbsunfähigkeit ist die Unfähigkeit, sich im Wirtschaftsleben einen regelmäßigen Erwerb zu verschaffen, was mit der Unfähigkeit, eine "regelmäßige Arbeitsleistung" zu erbringen, nicht gleichgesetzt werden darf.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 318/90
  Entscheidungstext OGH 25.09.1990 10 ObS 318/90
  Veröff: SSV-NF 4/122
- 10 ObS 248/93
  Entscheidungstext OGH 21.12.1993 10 ObS 248/93
- 10 ObS 199/95
  Entscheidungstext OGH 31.10.1995 10 ObS 199/95
  nur: Gänzliche Erwerbsunfähigkeit ist die Unfähigkeit, sich im Wirtschaftsleben einen regelmäßigen Erwerb zu verschaffen. (T1) Beisatz: Unter Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 203 ASVG ist die Fähigkeit zu verstehen, sich im Erwerbsleben einen regelmäßigen Erwerb durch selbständige oder unselbständige Arbeit zu verschaffen. (T2)
- 10 ObS 324/97p
  Entscheidungstext OGH 15.10.1997 10 ObS 324/97p
  nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Im allgemeinen kommt es nicht auf das Lebensalter des Versehrten an. (T3)
- 10 ObS 55/99g
  Entscheidungstext OGH 16.03.1999 10 ObS 55/99g
  Vgl auch; Beis wie T3
- 10 ObS 122/00i
  Entscheidungstext OGH 23.05.2000 10 ObS 122/00i
  Vgl auch; nur T1; Beis wie T2
- 10 ObS 8/11s
  Entscheidungstext OGH 29.03.2011 10 ObS 8/11s
  Auch; Beis wie T2; Veröff: SZ 2011/38

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0084243

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at